

# STADTPASS Leinfelden-Echterdingen

erhältlich bei den Bürgerämtern

**Leinfelden** (für die Stadtteile Leinfelden und Musberg)

Marktplatz 1

Telefon: 1600-300

E-Mail: BA-leinfelden@le-mail.de

**Echterdingen** (für die Stadtteile Echterdingen und Stetten)

Bernhäuser Straße 9

Telefon: 1600-600

E-Mail: BA-echterdingen@le-mail.de

## Wer ist der anspruchsberechtigte Personenkreis?

## Welche Voraussetzungen müssen vorliegen?

## Welche Vergünstigungen gibt es?

Informationen hierzu sowie weitere Hinweise finden Sie auf den folgenden Seiten dieses Faltblattes.



**Leinfelden-Echterdingen**

### Freizeit- und Bildungseinrichtungen, für die bei Inanspruchnahme ein Zuschuss gewährt wird:

- Musikschule Leinfelden-Echterdingen (Unterrichtsgebühren)
- Volkshochschule Leinfelden-Echterdingen (Kursgebühren)
- Stadtranderholung (Ferienfreizeiten für Kinder innerhalb des Stadtgebiets inklusive Bernhäuser Forst, u.a. abrufbar unter [www.ferien-le.de](http://www.ferien-le.de))
- Veranstaltungen des Stadtjugendrings im Rahmend des Ferienprogramms
- von der Stadt subventionierte kulturelle und sportliche Veranstaltungen im Einzelfall

### Hinweis zu den Verpflegungskosten:

*Bezieher/ Anspruchsberechtigte von*

- Wohngeld (*zuständiger Leistungsträger: Landkreis*),
- laufenden Leistungen nach dem Bürgergeld-Gesetz (Bürgergeld) (*zuständiger Leistungsträger: Jobcenter*)
- Sozialhilfeleistungen nach dem Sozialgesetzbuch XII (Hilfe zum Lebensunterhalt, Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung, Hilfe in besonderen Lebenslagen (z.B. Hilfe zur Pflege) -> *zuständiger Leistungsträger: Landkreis*)
- Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (*zuständiger Leistungsträger: Landkreis*) *haben Anspruch auf vorrangige Bildungs- und Teilhabeleistungen. Diese beinhalten die kostenfreie Teilnahme am Mittagstisch. Hierfür ist die Beantragung eines Gutscheins beim zuständigen Leistungsträger erforderlich. Ebenso besteht für diesen Personenkreis ein Anspruch auf Befreiung von den Betreuungsentgelten nach § 90 SGB VIII. Hierfür ist beim Landratsamt Esslingen ein entsprechender Antrag zu stellen*

### Folgende Vereine, Organisationen, Einrichtungen gewähren Stadtpassinhabern Vergünstigungen

auf ihre Leistungen: (z.B. ermäßigter Mitgliedsbeitrag, reduzierte Eintrittspreise bei Veranstaltungen, ermäßigte Gebühren usw.)

- Aktiv-Spielplatz Musberg e.V.
- Kammerchor Leinfelden-Echterdingen e.V.
- Liederkranz Musberg e.V.
- Mütterzentrum Arche Nora e.V.
- Mundartbühne Boggschdarg e.V.
- Sportvereinigung Stetten e.V.
- Spielmannszug/ Jugendfeuerwehr (Freiwillige Feuerwehr Leinf.-Echterdingen)
- Stadtjugendring
- Tauchclub Leinfelden e.V.
- Turn- und Sportverein Leinfelden e.V.
- Turn- und Sportvereinigung Musberg e.V.
- Turnverein Echterdingen e.V.
- Theater unter den Kuppeln e.V.
- Stadtbücherei Leinfelden-Echterdingen

### Sonstige Hinweise:

1. Der Stadtpass wird auf Antrag durch das Bürger- und Ordnungsamt Leinfelden-Echterdingen ausgestellt.
2. Jedes Familienmitglied erhält einen gesonderten Stadtpass.
3. Die Gültigkeitsdauer des Stadtpasses läuft jeweils zum Ende eines Kalenderjahres aus und wird auf Antrag bei Vorliegen der Voraussetzungen um ein weiteres Jahr verlängert. In begründeten Ausnahmefällen können diese Zeiträume überschritten werden.
4. Der Stadtpass Leinfelden-Echterdingen ist nicht übertragbar und wird bei missbräuchlicher Verwendung entzogen.

### RICHTLINIEN

#### über die Gewährung von Zuschüssen zu schulischen

Veranstaltungen wie Schullandheimaufenthalt, Studienfahrt, Klassenfahrt, Schüleraustausch, Teilnahme an einer Freizeit im Rahmen einer Arbeitsgemeinschaft (AG), verpflichtende Exkursion

1. Anspruch haben alle Schülerinnen und Schüler, die einen Stadtpass A oder B besitzen, nach Berücksichtigung von Leistungen anderer Kostenträger.
2. Der Zuschuss beträgt 50% bzw. 25% der Aufwendungen, welche den Eltern zur Zuzahlung, nach Berücksichtigung von Leistungen anderer Kostenträger, verbleiben. Die Bezuschussung beträgt maximal 250 €/125 € pro Veranstaltung.
3. Der Antrag ist unter Vorlage einer Bescheinigung der Schule vor Antritt des Schullandheimaufenthalts, der Klassenfahrt usw. zu stellen. Die Bescheinigung der Schule muss folgende Angaben enthalten:
  - Dauer des Aufenthaltes
  - Kosten, die der Schüler/die Schülerin bzw. die Erziehungsberechtigten selber zu tragen haben
4. Die Auszahlung erfolgt spätestens 1 Woche vor Beginn des Schullandheimaufenthaltes, der Klassenfahrt usw.
5. Bei Nichtteilnahme ist der Zuschuss zurückzuzahlen.
6. Zuschüsse zum Schullandheimaufenthalt, zur Klassenfahrt usw. können innerhalb eines Jahres unabhängig voneinander

**Anspruchsberechtigter Personenkreis:**

**Einen Stadtpass A erhalten:**

**Einen Stadtpass B erhalten:**

**Einen Stadtpass C erhalten:**

Einzelpersonen  
+  
Haushalte ohne  
kindergeldberechtigte Kinder

Haushalte  
mit  
kindergeldberechtigten Kindern

diejenigen Personen, deren  
monatliches Haushaltseinkommen  
(brutto ohne Kindergeld)  
unter folgende Grenzen liegt:

das monatliche Haushaltseinkommen  
(brutto ohne Kindergeld)  
unter folgenden Grenzen liegt:

die

die

**1 Wohngeld beziehen bzw.  
wohngeldberechtigt sind**

**die Voraussetzungen  
1 bis 4  
erfüllen**

2 Personenhaushalt: 3.000 €  
3 Personenhaushalt: 3.400 €  
4 Personenhaushalt: 4.000 €  
5 Personenhaushalt: 4.400 €

2 Personenhaushalt: 3.400 €  
3 Personenhaushalt: 3.800 €  
4 Personenhaushalt: 4.400 €  
5 Personenhaushalt: 4.800 €

**2 Laufende Leistungen nach dem  
Bürgergeld-Gesetz  
(Bürgergeld)**

**mindestens ein  
kindergeldberechtigtes,  
behindertes Kind haben** (Grad  
der Behinderung mindestens  
50)

\* Für jede weitere Person erhöht sich  
der Betrag um jeweils 400 €.  
Zum Haushalt gehörende Personen mit  
einem Behinderungsgrad von mind. 50  
zählen doppelt.

\* Für jede weitere Person erhöht sich  
der Betrag um jeweils 400 €.  
Zum Haushalt gehörende Personen  
mit einem Behinderungsgrad von  
mind. 50 zählen doppelt.

**3 Sozialhilfeleistungen nach dem  
Sozialgesetzbuch XII  
(Hilfe zum Lebensunterhalt,  
Grundsicherung im Alter  
und bei Erwerbsminderung,  
Hilfe in besonderen  
Lebenslagen,**

**Zu berücksichtigendes VERMÖGEN:**

Trotz Vorliegen dieser Voraussetzungen erhält keinen Stadtpass, wer über erhebliches Vermögen verfügt. Dies ist der Fall, wenn die Summe des verwertbaren Vermögens (z.B. Immobilien, Geldvermögen, Auto, Schmuck u.ä.) folgende Beträge übersteigt:

**60.000 €** für das erste zu berücksichtigende Haushaltsmitglied.  
**30.000 €** für jedes weitere zu berücksichtigende Haushaltsmitglied.

Ein selbstbewohntes Einfamilienhaus bzw. eine selbstbewohnte Eigentumswohnung gelten als geschütztes Vermögen und muss nicht verwertet werden.

**4 Leistungen nach dem  
Asylbewerberleistungsgesetz**

**beziehen oder**

**deren monatliches Haushalts-  
einkommen** (brutto ohne  
Kindergeld) folgende Grenzen  
nicht übersteigt:

- 2 Personenhaushalt: 2.600 €
- 3 Personenhaushalt: 3.000 €
- 4 Personenhaushalt: 3.600 €
- 5 Personenhaushalt: 4.000 €
- \* gilt entsprechend

**Erforderliche Unterlagen für die Antragstellung:**

1. Bei Wohngeldempfängern und Leistungsempfängern nach dem Bürgergeld-Gesetz, SGB XII oder AsylbLG: **Bewilligungsbescheid**
2. Bei allen anderen Antragstellern: sämtliche **Einkommensnachweise** aller Haushaltsangehörigen **der letzten 12 Monate**
3. Ggf. Schwerbehindertenausweis

**Vergünstigungen:**

**Stadtpass A**

**Stadtpass B**

**Stadtpass C**

Ermäßigung zu den Betreuungsentgelten  
und zu den Verpflegungskosten in folgenden  
Einrichtungen:

- Tageseinrichtungen für Kinder
- Tagespflege Modell LE  
Schülerbetreuung an den Grundschulen

Ermäßigung zu den Verpflegungskosten in  
folgenden Einrichtungen:

- Weiterführende Schulen in L.-E.
- Pflichtschulen *außerhalb L.-E. aufgrund  
Zuweisung durch Schulaufsichtsbehörde*  
(ausgenommen Berufs- und  
Berufsaufbauschulen)

1x-jährlicher Zuschuss zur Geldwertkarte für  
das Hallenbad (gegen Vorlage der Quittung)

Zuschüsse für Freizeit- und  
Bildungseinrichtungen  
(Liste der Einrichtungen vergleiche Blatt 3)

Zuschüsse für Teilnahme an Schulver-  
anstaltungen (vgl. Richtlinien nächste Seite)

Schullandheimaufenthalt, Studienfahrt,  
Klassenfahrt, Schüleraustausch, Freizeit im  
Rahmen einer Arbeitsgemeinschaft (AG),  
verpflichtende Exkursion

Vergünstigungen im Nahverkehr

Mehrfahrtenkarte (à 4 Fahrten) für 1 Zone für  
Kinder bis 15 Jahre

**60%**  
Ermäßigung zu den Betreuungskosten

*Wohngeldbezieher/Wohngeldberechtigte,  
Bürgergeld-Empfänger, Empfänger von SGB XII-,  
AsylbLG-Leistungen erhalten 60% des Betrages, der  
nicht über diese oder vorrangige andere Leistungen*

Zuschuss bis zur Höhe eines  
Eigenanteils von 1 € /Essen

*Wohngeldbezieher/ Wohngeldberechtigte,  
Bürgergeld-Empfänger, Empfänger von SGB XII-,  
AsylbLG- Leistungen haben Anspruch auf kostenfreie  
Teilnahme am Mittagstisch über vorrangige  
Bildungs- und Teilhabeleistungen.*

Erwachsene: **85 €**  
Kinder und  
Jugendliche: **37 €**

**50%**  
(Ermäßigung bzw. Zuschuss)

**50%**

*der Kosten (maximal 250 €), welche den  
Eltern nach Berücksichtigung von  
eventuellen Leistungen anderer  
Kostenträger (z.B. Bildungs- und Teilhabe-  
paket, wirtschaftliche Jugendhilfe) zur*

**3 Mehrfahrtenkarten jährlich**

*Die Fahrkarten sind nicht übertragbar und nur in Verbindung mit dem  
Stadtpass gültig. Die Fahrkarten sind bei Fahrtantritt im Verkehrsmittel*

**35%**  
Ermäßigung zu den  
Betreuungskosten

Zuschuss bis zur Höhe eines  
Eigenanteils von 1,50 €/Essen

Erwachsene: **42,50 €**  
Kinder und  
Jugendliche: **18,50 €**

**25%**  
(Ermäßigung bzw. Zuschuss)

**25%**

*der Kosten (maximal 125 €), welche den  
Eltern nach Berücksichtigung von eventuellen  
Leistungen anderer Kostenträger (z.B. Bildungs-  
und Teilhabe-paket, wirtschaftliche Jugendhilfe)  
zur Zahlung verbleiben.*

**2 Mehrfahrtenkarten jährlich**